

FAQs PoC-Tests (Antigen-Tests/ Schnelltests) (Stand: 17.11.2020)

1. Was bedeutet „Schnelltest“?

Der sog. Antigen-Test, PoC-Test oder „Schnelltest“ heißt so, weil er vor Ort ausgewertet werden kann und nicht in ein Labor gebracht werden muss. Dadurch ist die Auswertung schneller. Die Auswertung des Tests dauert dennoch 15-20 Minuten.

2. Wie funktioniert ein Schnelltest und wer darf ihn vornehmen?

Der Schnelltest darf ausschließlich von Personal vorgenommen werden, das über grundlegende pflegerische und medizinische Kenntnisse verfügt und zusätzlich von eine_r approbierte_n Ärzt_in oder dem Gesundheitsamt geschult wurde. Das ist notwendig, damit der Test nicht falsch vorgenommen wird und dann falsch-negative Ergebnisse produziert werden. Der Test wird – genau wie ein PCR-Test - mit einem Teststäbchen im hinteren Rachenraum und/oder durch die Nase im Nasenrachenraum vorgenommen. Anschließend wird er mit Hilfe des Testkits und einer Flüssigkeit darin ausgewertet und zeigt nach 15 Minuten wie ein Schwangerschaftstest ein Ergebnis an.

3. Wo können die Schnelltests bezogen werden?

Die Schnelltests sind im medizinischen Fachhandel und teilweise in Apotheken frei erhältlich. Dennoch sollten sie nicht beliebig genutzt werden, vor allem, weil sie eine begrenzte Ressource darstellen. Im Fokus steht daher die zielgerichtete Verwendung nach der Nationalen Teststrategie. Die Einrichtungen, die nach dieser Teststrategie des Bundesgesundheitsministeriums dazu berechtigt sind, kaufen die Schnelltests selber und rechnen diese mit den dafür zuständigen Stellen ab.

Die Übersicht über die Nationale Teststrategie findet man hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest.html>

4. Wer hat Anspruch auf einen Schnelltest?

Schnelltests sollen zielgerichtet eingesetzt werden. Außerdem sind sie nicht so sensitiv und nicht so spezifisch wie ein PCR-Test, d.h. es könnten z.B. auch andere Corona-Viren gefunden werden und zu einem positiven Testergebnis führen. Daher macht es vor allem Sinn, diese Tests dort einzusetzen, wo in medizinischen Bereichen Menschen auf Angehörige der Risikogruppen treffen oder wo ein besonderes Ansteckungsrisiko besteht, also z.B. in medizinischen Einrichtungen, wo z.B. bei einzelnen Vorgängen von Patient_innen keine Maske getragen wird.

Demnach sollen Patient_innen, Betreute, Pflegebedürftige, Untergebrachte, vor allem in medizinischen Einrichtungen der stationären und ambulanten Versorgung (ohne Praxen der human-, zahnärztlichen oder sonstigen humanmedizinischen Heilberufen), in (teil)stationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und

pflegebedürftiger Menschen, von ambulanten Pflegediensten und Diensten der Eingliederungshilfe (ohne bestätigten COVID-19-Fall in der Einrichtung), sowie deren Besucher_innen und das Personal dieser Einrichtungen entsprechend des Testkonzepts der Einrichtung mit einem Schnelltest getestet werden.

In einer Arztpraxis soll ein Antigen-Schnelltest vor allem vor einer ambulanten OP durchgeführt werden.

5. Was passiert nach einem positiven Schnelltest?

Ein positiver Schnelltest muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Diese Meldung erfolgt bitte ausschließlich via folgenden Link:

www.staedteregion-aachen.de/meldung-schnelltest

Der positive Schnelltest muss schnellstmöglich durch einen herkömmlichen PCR-Test bestätigt oder korrigiert werden. Es gilt das Ergebnis des PCR-Tests, d.h. war der Schnelltest positiv, aber der PCR-Test negativ, ist man negativ. Das liegt an der größeren Genauigkeit der PCR-Tests.

Ist in einer Arztpraxis ein positiver Schnelltest aufgetreten, kann entweder der behandelnde Arzt sofort den PCR-Test machen, oder die/der Patient_in kann auf Hinweis der Ärztin/des Arztes einen Termin für die PCR-Testung beim Gemeinsamen Abstrichzentrum (GAZ – www.staedteregion-aachen.de/gaz) online vereinbaren.

Tritt ein positiver Schnelltest in einer WTG-Einrichtung (z.B. ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtung, Einrichtung der Eingliederungshilfe) auf, so meldet diese das positive Ergebnis mit dem o.a. Meldeformular an das Gesundheitsamt, welches sich dann bei der betroffenen Person meldet und einen Termin zur PCR-Testung vergibt.

6. Was passiert nach einem negativen Schnelltest?

Auch ein negativer Schnelltest bietet keine absolute Sicherheit, dafür sind die Schnelltests nicht sensibel genug. Außerdem bildet ein negativer Test immer nur eine Momentaufnahme ab, schon wenige Stunden später kann man im Grunde infektiös sein. Daher ist es weiterhin unbedingt notwendig, die AHA-L-Regeln konsequent einzuhalten.

7. Ist man mit einem positiven Schnelltest-Ergebnis in Quarantäne?

Bis zum Ergebnis der PCR-Testung ist eine Person, die ein positives Schnelltest-Ergebnis bekommen hat, aufgefordert, sich selbst zu isolieren. Eine förmliche Isolation oder Quarantäne darf nur durch das Gesundheitsamt verhängt werden. Aufgrund der zu großen Ungenauigkeit der Schnelltests darf dies nur nach einem positiven PCR-Test geschehen. Dennoch sind Personen, die ein positives Schnelltest-Ergebnis bekommen haben, per Allgemeinverfügung des Landes NRW von Besuchen in Alten-, Wohn- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen.

Sie sollten außerdem das eigene häusliche Umfeld aus eigenem Verantwortungsbewusstsein nicht verlassen und so wenige Personen treffen wie irgend möglich, da die Genauigkeit der Schnelltests wiederum viel zu hoch ist, um ein positives Ergebnis zu ignorieren.

Menschen, die ein positives Schnelltest-Ergebnis erhalten haben, sollten außerdem bereits beginnen, eine Kontaktpersonenliste mit den Daten der Menschen zu erstellen, die man 48 Stunden vor dem Beginn von Symptomen, oder – wenn symptomfrei – vor dem Testtermin getroffen hat, um hinterher den Prozess der Kontaktpersonennachverfolgung zu beschleunigen.

8. Wie wird in Krankenhäusern mit Schnelltests umgegangen?

Die Krankenhäuser testen aufgrund eines eigenen, einrichtungsbezogenen Testkonzeptes. Die Krankenhäuser in der StädteRegion Aachen haben sich auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt:

- bei allen stationären Aufnahmen wird ein PCR- Test durchgeführt;
- alle Notfälle, bei welchen es zu einer stationären Aufnahme kommt, erhalten einen PCR- Test; in bestimmten Fällen kann zunächst vorher ein Antigen- Test durchgeführt werden;
- bei allen Patient_innen, bei denen kein PCR- Ergebnis vorliegt, oder dieses älter als 48 Stunden ist, wird zusätzlich ein Antigen- Test durchgeführt ;
- Patient_innen, die zur ambulanten OP oder zum ambulanten Eingriff kommen, werden per Antigen- Test getestet;
- ambulante Patient_innen, wie Tagesklinik oder ambulante Rehabilitationspatienten, müssen generell nicht getestet werden, bei unspezifischen Symptomen erfolgt ein Antigen- Test;
- Mitarbeiter_innen werden nicht generell oder anlasslos getestet, bei unspezifischen Symptomen erfolgt unter bestimmten, im Krankenhaus vereinbarten Bedingungen ein Antigen-Test.

9. Wie wird in WTG-Einrichtungen (z.B. ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen, Eingliederungshilfe) mit Tests umgegangen?

Die Einrichtungen sind durch die Allgemeinverfügung des Landes NRW gehalten, Bewohner_innen, Besucher_innen und Mitarbeitende regelmäßig zu testen. Die dazu verfügbaren Informationen finden Sie hier: <https://www.pflege-regio-aachen.de/corona-informationen/testungen.html>

Folgende Einrichtungen und Unternehmen haben nach dieser Verordnung die PoC-Antigen-Tests ab dem 9. November 2020 verpflichtend anzuwenden bzw. zu veranlassen:

- vollstationäre Einrichtungen, die Leistungen der Dauer-und/oder Kurzzeitpflege erbringen, für Beschäftigte, Pflegebedürftige und Besucher_innen,
- ambulante Pflegedienste für Beschäftigte,
- ambulante Pflegedienste, die in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden, für Beschäftigte und Bewohner_innen der Wohngemeinschaft sowie deren Besucher_innen,
- Tages-und Nachtpflegeeinrichtungen, für Beschäftigte sowie Nutzer_innen,

- besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe mit Bewohner_innen, die in vergleichbarer Weise gefährdet sind wie solche in Alten- und Pflegeheimen, für Beschäftigte, Bewohner_innen und Besucher_innen,
- Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, für Beschäftigte und Nutzer_innen sowie
- Dialyseeinrichtungen für Beschäftigte und Patient_innen.

Besucher_innen von solchen Einrichtungen darf bei einem positiven Schnelltest kein Zugang zu der Einrichtung gewährt werden.

Unter welchen Bedingungen, und wie oft ein Test durchgeführt wird, regelt das jeweilige Testkonzept der Einrichtung.

Die StädteRegion stellt auf Anfrage ein Musterkonzept zur Verfügung.

Bitte beachten Sie als Besuchende, dass die Durchführung der Tests für die jeweilige Einrichtung mit großem Aufwand verbunden ist und Sie ggf. auf das Ergebnis warten müssen, bevor Sie die Einrichtung dann betreten dürfen. In jeder Einrichtung wird es daher zu Einschränkungen kommen.

10. Wer übernimmt die Kosten eines Schnelltests?

In den Fällen der Nationalen Teststrategie können die Kosten über die jeweilige dort beschriebene Kostenregelung abgerechnet werden.

In den Fällen, in denen man aus eigenem Antrieb und ohne eine Begründung auf der Basis der Nationalen Teststrategie einen Schnelltest durchführen lassen möchte, handelt es sich um eine Selbstzahlerleistung; d.h. Sie tragen die Kosten der Testung selber, und diese können je nach durchführender Stelle variieren. Eine Übernahme durch die Krankenkassen ist dann nicht möglich. Im Abstrichzentrum am Tivoli werden keine Selbstzahlerleistungen durchgeführt.

11. Reicht ein Schnelltest, um als Reiserückkehrer_in aus Quarantäne entlassen zu werden?

Ja. Reiserückkehrer_innen, die sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten werden, müssen zehn Tage in häusliche Quarantäne, können aber nach fünf Tagen durch ein negatives Testergebnis aus dieser Quarantäne entlassen werden. Dafür reicht ein Schnelltest (z.B. durch Hausärzt_innen) aus. In unserem Abstrichzentrum werden diese Tests nur als herkömmliche PCR-Tests angeboten.

12. Was gilt für den Verdienstausschlag für die Dauer der Isolation/ Quarantäne?

Ein Verdienstausschlag wird nur für die angeordnete Isolation/ Quarantäne nach einem positiven PCR-Test, nicht jedoch für die eigenverantwortliche Quarantäne nach einem positiven Schnelltest gezahlt. Eine Isolation/ Quarantäne darf ausschließlich das Gesundheitsamt aussprechen. Wer unter Quarantäne gestellt wird und einen Verdienstausschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Bei

Arbeitnehmer_innen hat die/der Arbeitgeber_in für längstens sechs Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden der_m Arbeitgeber_in auf Antrag erstattet. Zuständig dafür ist der Landschaftsverband Rheinland, Informationen gibt es unter Tel. 0800 9336397 (Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr erreichbar) oder per E-Mail: ifsg@lvr.de.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es durch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen das Gesundheitsamt derzeit nicht auf Einzelanfragen antworten kann.

Weitere Informationen:

<https://www.staedteregion-aachen.de/corona>